

## Preis- und Konditionsverzeichnis Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH

Stand: 05.09.2022

Bürgschaftsübernahmen erfolgen nach den EU-Richtlinien für staatliche Bürgschaften auf der Basis der De-minimis-Verordnung oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in ihrer jeweils gültigen Form, der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 oder der BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022

### Bürgschaften mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen

	Ukraine-Bürgschaft			
Antragsberechtigter *)	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Freiberufler			
Finanzierungsanlass <sup>1</sup>	Unternehmen, die durch Sanktionen gegen Russland oder Belarus oder die Aggression Russlands gegen die Ukraine vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind, durch notwendige Finanzierungen zu sichern.			
Voraussetzung	<ol style="list-style-type: none"> <li>Das Unternehmen war zum 31.12.2021 kein Unternehmen in Schwierigkeiten</li> <li>Für das Unternehmen besteht eine positive Zukunftsaussichtsperspektive</li> <li>Das Unternehmen ist von den wirtschaftlichen Sanktionen im Rahmen folgender Kriterien betroffen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsatzrückgang durch weggebrochene Absatzmärkte (mindestens 10% Umsatzanteil)</li> <li>- nachgewiesene Produktionsausfälle in den Ländern Ukraine, Belarus und Russland</li> <li>- nachgewiesene Produktionsausfälle aufgrund fehlender Rohstoffe und Vorprodukte (unmittelbar oder mittelbar aus den Ländern Ukraine, Belarus oder Russland stammend)</li> <li>- Schließung von Produktionsstätten in Russland, Ukraine, Belarus</li> <li>- besonders hohe Betroffenheit durch die gestiegenen Energiekosten (Energiekostenanteil mindestens 3% vom Jahresumsatz 2021)</li> </ul> </li> <li>Eine Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von maximal 10% - ermittelt durch die Hausbank- wird nicht überschritten</li> </ol>			
Bürgschaftsumfang	Bis zu 80% auf den verbürgten Kredit bzw. das verbürgte Leasing, max. € 2.500.000			
Bürgschaftslaufzeit <sup>1</sup>	entsprechend der Kreditlaufzeit, max. 15 Jahre, bis zu 23 Jahre bei Immobilienfinanzierungen, KK-/ Avalkredite max. 8 Jahre, davon bis zu 4 Jahre ohne Herabsetzung der Bürgschaft			
Bürgschaftsprovision <sup>3 5 7 8</sup>	In Abhängigkeit vom Verbürgungsgrad: bis zu 60% 1,00% p.a. auf den verbürgten Kredit zzgl. ges. USt.	<table border="0"> <tr> <td>bis zu 70% 1,25% p.a.</td> <td>bis zu 80% 1,50% p.a.</td> </tr> </table>	bis zu 70% 1,25% p.a.	bis zu 80% 1,50% p.a.
bis zu 70% 1,25% p.a.	bis zu 80% 1,50% p.a.			
Bearbeitungsentgelt <sup>4 5 6</sup>	einmalig 1,25% auf den verbürgten Kredit zzgl. USt., mindestens € 250			
Ausschlüsse <sup>2</sup>	Unternehmen, die sich am 31.12.2021 in Schwierigkeiten befanden (gemäß der Definition Artikel 2 (18) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021)			
Sonstiges	Anfragen über das Portal der Bürgschaftsbanken auf <a href="http://ermoeglicher.de">ermoeglicher.de</a> oder direkt bei der Bürgschaftsbank			

- Für Kontokorrentkredite und Avalrahmen können Bürgschaften gewährt werden, wenn die Rückführung des Obligos der Bürgschaftsbank im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart wird. Vor Beginn der Rückführung können bis zu 4 Freijahre vereinbart werden.
- Avalkredite, die Aufträge sichern, bei denen staatliche Stellen (Bund, Land o.ä.) Auftraggeber sind, werden nichtverbürgt.
- Die Bürgschaftsprovision ist jährlich im Voraus zu zahlen, wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben, erstmals anteilig beginnend mit der Genehmigung des Bürgschaftsantrages durch die Bürgschaftsbank, und wird mit Rechnungsstellung fällig. Die folgenden Bürgschaftsprovisionen sind am 28. Februar eines jeden Jahres fällig. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, Bemessungsgrundlage die Höhe des verbürgten Kredits zum 31.12. des Vorjahres. Bei Kreditlinien bemisst sich die Bürgschaftsprovision nach der Höhe der jeweils zum 31.12. des Vorjahres verbürgten Kreditlinie.
- Das Bearbeitungsentgelt wird unabhängig von der Wirksamkeit der Bürgschaft, das heißt unabhängig etwaig noch zu erfüllender Bedingungen (§ 158 BGB) mit Genehmigung des Bürgschaftsantrages durch die Bürgschaftsbank fällig.
- Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision sind vom Antragsteller zu entrichten.
- Für Anträge zu Änderungen bestehender Bürgschaften wird ein aufwandsabhängiges Entgelt in Höhe von max. 1,00% zzgl. USt. der aktuellen Kreditvaluta erhoben.
- Bei Fristablauf der Bürgschaft ist die Bürgschaftsprovision für das Jahr, in dem die Frist abläuft, voll zu entrichten. Bei vorzeitiger Rückgabe einer Bürgschaftserklärung erfolgt keine Erstattung der für das laufende Jahr fälligen Bürgschaftsprovision.
- Die Bürgschaftsbank kann den Bürgschaftsprovissionsatz mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten neu festlegen.

\* Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die folgenden Kriterien erfüllen: weniger als 250 Beschäftigte und Umsatz höchstens 50 Millionen Euro oder Bilanzsumme höchstens 43 Millionen Euro. Daneben darf kein Unternehmen zu 25% oder mehr am KMU beteiligt sein, das diese Kriterien nicht erfüllt.